

Brüssel, den 29. November 2022 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0391(COD)

15390/22 ADD 1

PI 169 COMPET 967 MIGR 379 IND 519 IA 207 CODEC 1863

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 666 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 666 final - Annexes 1 to 2.

Anl.: COM(2022) 666 final - Annexes 1 to 2

15390/22 ADD 1 /rp COMPET.1



Brüssel, den 28.11.2022 COM(2022) 666 final

ANNEXES 1 to 2

### **ANHÄNGE**

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission

{SEC(2022) 422 final} - {SWD(2022) 367 final} - {SWD(2022) 368 final} - {SWD(2022) 369 final}

#### **ANHANG I**

#### "ANHANG

#### Höhe der Gebühren gemäß Artikel -106aa Absatz 1

Die im Rahmen dieser Verordnung an das Amt zu entrichtenden Gebühren sind folgende (in Euro):

- Anmeldegebühr gemäß Artikel 36 Absatz 4:
   250 EUR.
- 2. Individuelle Benennungsgebühr für eine internationale Eintragung gemäß Artikel 106c:
  - 62 EUR pro Geschmacksmuster.
- 3. Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung gemäß Artikel 36 Absatz 4: 40 EUR.
- Zusätzliche Anmeldegebühr für jedes zusätzliche Geschmacksmuster, das in einer Sammelanmeldung gemäß Artikel 37 Absatz 2 enthalten ist:
   125 EUR.
- 5. Zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung für jedes weitere Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, dessen Bekanntmachung gemäß Artikel 37 Absatz 2 aufgeschoben werden soll:

  20 EUR.
- 6. Verlängerungsgebühr gemäß Artikel 50d Absätze 1, 3 und 9:
  - (a) für die erste Verlängerung: 70 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (b) für die zweite Verlängerung: 140 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (c) für die dritte Verlängerung: 280 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (d) für die vierte Verlängerung: 560 EUR pro Geschmacksmuster.
- 7. Individuelle Verlängerungsgebühr für eine internationale Eintragung gemäß Artikel 106c:
  - (a) für die erste Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (b) für die zweite Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (c) für die dritte Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (d) für die vierte Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster.
- 8. Gebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr gemäß Artikel 50d Absatz 3:
  - 25 % der Verlängerungsgebühr.
- Gebühr für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 2:
   320 EUR.
- 10. Weiterbehandlungsgebühr gemäß Artikel 67a Absatz 1: 400 EUR.

- 11. Gebühr für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 67 Absatz 3: 200 EUR.
- 12. Gebühr für die Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einem eingetragenen EU-Geschmacksmuster gemäß Artikel 32a Absätze 1 und 2 oder eines anderen Rechts an einer Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters Artikel 32a Absätze 1 und 2 und Artikel 34:
  - (a) für die Erteilung einer Lizenz: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (b) für die Übertragung einer Lizenz: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (c) für die Begründung eines dinglichen Rechts: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (d) für die Übertragung eines dinglichen Rechts: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
  - (e) für eine Zwangsvollstreckung: 200 EUR pro Geschmacksmuster;

höchstens jedoch 1000 EUR, wenn mehrere Anträge in einem einzigen Antrag auf Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts zusammengefasst werden oder zur selben Zeit gestellt werden.

- 13. Gebühr für die Änderung eines eingetragenen EU-Geschmacksmusters gemäß Artikel 50e Absatz 3:
  - 200 EUR.
- 14. Gebühr für die Ausstellung einer Kopie der Anmeldung eines eingetragenen EU-Geschmacksmusters gemäß Artikel 74a Absatz 3, für die Ausstellung einer Kopie der Eintragungsbescheinigung gemäß Artikel 50b oder für einen Auszug aus dem Register gemäß Artikel 72 Absatz 7:
  - (a) für eine nicht beglaubigte Kopie oder einen nicht beglaubigten Auszug: 10 EUR:
  - (b) für eine beglaubigte Kopie oder einen beglaubigten Auszug: 30 EUR.
- 15. Gebühr für die Akteneinsicht gemäß Artikel 74a Absatz 1: 30 EUR.
- 16. Gebühr für die Ausstellung von Kopien von Dokumenten aus einer Akte gemäß Artikel 74a Absatz 3:
  - (a) für eine nicht beglaubigte Kopie: 10 EUR + 1 EUR für jede Seite über 10;
  - (b) für eine beglaubigte Kopie: 30 EUR + 1 EUR für jede Seite über 10.
- 17. Gebühr für Auskunft aus den Akten gemäß Artikel 74b:
  - 10 EUR + 1 EUR für jede Seite über 10.
- 18. Gebühr für die Überprüfung der Festsetzung zu erstattender Verfahrenskosten gemäß Artikel 70 Absatz 7:
  - 100 EUR.
- 19. Beschwerdegebühr gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001, die gemäß Artikel 55 Absatz 2 auch für Beschwerden nach dieser Verordnung gilt: 720 EUR."

# ANHANG II

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 2246/2002	Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 1	
Artikel 2	Artikel -106aa Absatz 1
Artikel 3	Artikel -106aa Absatz 1
Artikel 4	Artikel -106aa Absatz 2
Artikel 5	Artikel -106ab Absatz 1
Artikel 6	Artikel -106ab Absätze 3 und 4
Artikel 7	Artikel -106ac
Artikel 8	Artikel -106ad Absätze 1 und 2
Artikel 9	Artikel -106ad Absätze 3 und 4
Anhang	Anhang